

**SATZUNG
ÜBER DIE VERRINGERUNG DER ZAHL DER ZU WÄHLENDEN
VERTRETER IN DEN RAT DER
STADT LEICHLINGEN
vom 27.10.1997**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und auf Grund des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV NW S. 521) mit den seither ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Leichlingen am 20.10.1997 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Stadt Leichlingen zu wählenden Vertreter wird um 6, davon 3 in Wahlbezirken, verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 27.10.1997

gez. Ernst Müller
Bürgermeister